

Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Bielefeld folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Leitlinien des Masterstudiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Strukturierung des Masterstudiums
- § 8 Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (G)
- § 9 Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
- § 10 Typ von Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)
- § 11 Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“

III. Studium und Prüfungen

- § 12 Leistungspunkte und deren Vergabe
- § 13 Zugang und Zulassung zu Modulen, fremdsprachige Module oder Modulelemente
- § 14 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 15 Studienaktivitäten und Studienleistungen
- § 16 Ausgestaltung des Praxissemesters
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Verlängerung von Abgabefristen
- § 19 Nachteilsausgleich

IV. Anerkennung, Bewertung, Benotung und Notenberechnung

- § 20 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen
- § 21 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten
- § 22 Ermittlung der Gesamtnote für die Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8)
- § 23 Ermittlung der Gesamtnote für die Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9)
- § 24 Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10)
- § 25 Ermittlung der Gesamtnote für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (§ 11)

V. Studienabschluss

- § 26 Abschluss des Studiums
- § 27 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 28 Diploma Supplement mit Transcript

VI. Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen

- § 29 Zuständigkeiten
- § 30 Einsicht in die Studierendenakten
- § 31 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 32 Ungültigkeit von Leistungen
- § 33 Aberkennung des Mastergrades
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: **Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im Antwortwahlverfahren**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für die Master of Education Studiengänge an der Universität Bielefeld mit dem Berufsziel eines Lehramts. Sie regelt grundlegende Strukturen des Masterstudiums. Aus den Anlagen (Fächerspezifische Bestimmungen) ergeben sich die wählbaren Fächer sowie die Regelungen zum Praxissemester (Bestimmungen zum Praxissemester). Die Fächerspezifischen Bestimmungen und Bestimmungen zum Praxissemester konkretisieren diese Ordnung, soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist, und regeln die einzelnen Inhalte und Anforderungen.

(2) Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher (§ 6 Abs. 3). Die Modulhandbücher beinhalten einzelne Modulbeschreibungen. Eine Übersicht einzelner für den Studienverlauf maßgeblicher Modulbeschreibungen wird auch als „Modulliste (Studieninhalte)“ bezeichnet.

(3) Lehramtsspezifische Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst und Voraussetzung bundesweiter Mobilität (Lehramtzzugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NW. S. 344).

§ 2 Ziele und Leitlinien des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung des interdisziplinären, internationalen und forschungsorientierten Profils der Universität Bielefeld fachliche Kenntnisse, wissenschaftliche Fähigkeiten und Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Ziel des Studiums ist die Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die selbständige Aneignung und Anwendung von Kenntnissen sowie die Fähigkeit, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den Entscheidungen ergeben.

(2) Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Mit Abschluss des Studiums werden die Anforderungen an Studienabschlüsse nach § 10 LABG nachgewiesen. Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen werden die Studierenden parallel zum Masterstudium insbesondere im Rahmen der einzelnen Praxiselemente (§ 12 LABG) bei der Erstellung ihres Bielefelder Portfolio Praxisstudien („Portfolio Praxiselemente“ nach § 13 LZV) unterstützt; es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess und umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums.

(3) Leitvorstellung für die Lehre an der Universität Bielefeld ist der wissenschaftlich-akademische Charakter des Studiums, der ein breites Spektrum an Qualifizierungen vermittelt. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigene Schwerpunkte zu setzen, eigenständige Fragen und Positionen zu entwickeln, ferner fachliche und fachübergreifende Perspektiven kennen zu lernen, die der Komplexität gegenwärtiger und zukünftiger beruflicher Herausforderungen entsprechen. Die Universität Bielefeld erwartet und fördert das aktive Studieren.

(4) Es bestehen wechselseitige Erwartungen von Lehrenden und Studierenden. Studierende sollen Interesse für ein wissenschaftliches Studium und die von ihnen gewählten Fächer mitbringen, unabhängig davon, ob sie ihr Studium mit Blick auf ein konkretes Berufsziel oder aus Interesse an der Wissenschaft um ihrer selbst willen beginnen. Erwartet wird das Interesse an einem spezifisch universitären Studium, das von den Studierenden selbst aktiv betrieben wird. Die Lehrenden unterstützen Studierende hierbei. Sie unterbreiten fachlich anspruchsvolle Studienangebote und unterstützen studentische Lernprozesse – auch im Bereich des Selbststudiums. Erwartet werden Bereitschaft zur kritischen Reflexion über die eigene Leistung in der Lehre und zur Weiterentwicklung der eigenen Lehrkompetenzen sowie die Bereitschaft zur Betreuung der Studierenden in angemessener Weise und in angemessenem Umfang. Es wird wiederum von Studierenden erwartet, aktiv am Lehrgeschehen teilzunehmen. Eine kontinuierliche Anwesenheit und Engagement vor allem in Form der Vor- und Nachbereitung ist für das Studium selbst und für den Studienerfolg zwingend erforderlich. Interaktiv und diskursiv angelegte Lehrformen erfordern ebenfalls eine kontinuierliche aktive Anwesenheit der Studierenden.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.



§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

- (1) Zum Masterstudium erhält Zugang, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Anforderungen an die Qualifizierung des ersten Abschlusses richtet sich nach dem Typ von Masterstudiengang (§§ 8-11) und somit nach dem angestrebten Lehramt.
- (2) Ein erster Abschluss für einen Typ von Masterstudiengang mit dem Berufsziel eines Lehramtes an Grundschulen (§ 8), an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9) oder an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10),
1. ist qualifiziert, der auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) der Universität Bielefeld mit einer entsprechenden Ausrichtung (Berufsziel des entsprechenden Lehramtes mit entsprechender Fächerwahl) absolviert wurde, und ist mit Einschränkungen qualifiziert,
 2. der auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) der Universität Bielefeld mit einer anderen Ausrichtung (Berufsziel eines anderen Lehramtes, andere Fächerwahl oder mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung) absolviert wurde, sofern weitergehende Leistungen nachgewiesen werden, mit der die inhaltlichen Abweichungen zu den passenden Abschlüssen im Sinne von Nr. 1 kompensiert werden, oder
 3. mit dem jeweils für das angestrebte Lehramt Leistungen nachgewiesen werden, die denen eines Studienganges nach Nr. 1 im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (§ 11) werden die Anforderungen an den ersten qualifizierten Abschluss, die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss können Zugang erhalten, sofern hinsichtlich der mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu denen eines nationalen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses besteht, der zum Masterzugang berechtigt. Im Übrigen finden Anwendung
- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713 – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
 - Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
 - Bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.
- Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können nach Maßgabe dieser Ordnung abweichende Regelungen vorsehen.
- (5) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.
- (6) Der Zugang kann in den Fällen von Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 unter Auflagen gewährt werden. Als Auflage können auch Angleichungsstudien vorgesehen werden, die einen Studenumfang von 30 Leistungspunkten (LP) nicht überschreiten sollen, schriftlich zu dokumentieren sind und das Ziel haben, dass fehlende Leistungen parallel zum Masterstudium nachgeholt werden können, damit mit dem Masterabschluss die Anforderungen an Studienabschlüsse gemäß § 10 LABG erfüllt werden. Sind Angleichungsstudien in Studiengangvarianten erforderlich, die an der Universität Bielefeld zulassungsbeschränkt sind (insbesondere Bildungswissenschaften), kann die Auflage vorsehen, dass diese vor Einschreibung in den Masterstudiengang zu erbringen sind.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich fristgerecht im Studierendensekretariat mit folgenden Bewerbungsunterlagen bewerben:
- a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von a) vorgelegt.
 - c) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 2 und 3: Zusätzliche Auflistung der absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen, die für die Beurteilung der Qualifizierung des ersten Abschlusses relevant sind sowie die ggf. für den Master of Education angerechnet werden sollen.



Das Studierendensekretariat entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 und regelt zudem die weiteren Einzelheiten dieses Verfahrens einschließlich der Festlegung der Bewerbungsfristen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 4 nehmen an einem Bewerbungsverfahren teil, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.

Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob die beschriebenen Voraussetzungen für den Zugang vorliegen und ob Auflagen erteilt werden (Absatz 6). Zugleich wird ggf. eine Anrechnung von Leistungen veranlasst (§ 20). Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem Bescheid informiert, der auch in elektronischer Form ergehen kann.

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 4 entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Bielefeld School of Education (BiSEd), die oder der auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt, die Beteiligung der Fakultäten sicherstellt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

(8) Zulassungsbeschränkungen (Festsetzung von Höchstzahlen von Studienplätzen) bleiben unberührt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 1 - 2, 4 - 7 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze durch das Studierendensekretariat bei einer Zulassungsbeschränkung für eine Studiengangsvariante

1. zu 80 % nach dem Grad der Qualifikation in Form der erzielten Gesamtnote für die entsprechende Bachelor-Studiengangsvariante,
2. zu 20 % nach Wartezeit, wobei die Wartezeit ab dem Erwerb des für das Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses gerechnet wird.

(9) Für die Ermittlung des Grades der Qualifikation ist ein Punktwert maßgeblich. Der Punktwert wird in folgenden Schritten ermittelt:

a) Ausgangspunkt für die Ermittlung des Punktwertes ist die Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses. Liegt noch keine Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses vor, so wird an dessen Stelle eine mitgeteilte vorläufige Abschlussnote akzeptiert. Erfolgt keine Mitteilung, wird als vorläufige Abschlussnote das arithmetische Mittel der Einzelnoten verwendet.

| Kriterien | Punktzahl |
|------------------------------------|-----------|
| (Vorläufige) Abschlussnote 1,0-1,2 | 10 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 1,3-1,5 | 9 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 1,6-1,8 | 8 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 1,9-2,1 | 7 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 2,2-2,4 | 6 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 2,5-2,7 | 5 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 2,8-3,0 | 4 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 3,1-3,3 | 3 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 3,4-3,6 | 2 |
| (Vorläufige) Abschlussnote 3,7-4,0 | 1 |

b) die Punktzahl nach Buchstabe a) wird wie folgt gewichtet:

- für Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Faktor 1,5
- für Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Faktor 1
- für Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Faktor 1

Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der erlangten Punktzahl, wobei jeweils zunächst die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl zugelassen werden. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Note des qualifizierten Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist auch dann keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.

(10) Die Wartezeit wird ab dem Erwerb des für das Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses gerechnet. Bei Ranggleichheit gibt der Punktwert nach Absatz 9 den Ausschlag. Ist auch dann keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.

(11) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende der Universität Bielefeld, die sich in Abschlussnähe befinden (in der Regel Erwerb von 150 LP) und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums für die Dauer von höchstens einem Jahr das Masterstudium aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben. Die Module zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters, das Praxissemester, die Masterarbeit sowie die Module, die ausschließlich für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (§ 11) vorgesehen sind, dürfen nicht vorstudiert werden. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum entsprechenden Masterstudiengang zu erhalten oder zugelassen zu werden; sie nehmen regulär am Bewerbungsverfahren teil.

(12) Einschreibehindernisse ergeben sich aus § 50 HG. Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG); dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erheblich inhaltliche Nähe besteht bei einem Studiengang

- a) mit Fächern und Lernbereichen, die für das gleiche Lehramt qualifizieren, sowie dann,
- b) wenn das Modul, in welchem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, in dieser oder einer anerkannten Form im Sinne von § 20 ebenfalls Bestandteil des Studiengangs ist, für den die Einschreibung begehrt wird.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen können weitere Regelungen enthalten.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) nach Maßgabe dieser Ordnung sowie den Regelungen der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und den Bestimmungen zum Praxissemester zu erwerben.

§ 6

Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Einheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation (Kompetenz) führen. Module setzen sich aus Elementen zusammen. Elemente sind beispielsweise Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungsanteil, Seminare, Übungen, Übungen mit Praktikum, Kolloquien, Tutorien, Praktika, Praktika mit Seminaranteil, Praxisstudien, Projekte, Exkursionen, Formen des angeleiteten Selbststudiums, Studienleistungen (§ 15) sowie die Modulprüfung (§ 14). In einem Modul sollen in der Regel unterschiedliche Elemente vorgesehen werden.

(2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel mindestens 5 LP. Ein Modul soll in einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(3) Weitere Regelungen zu den Modulen enthalten die Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestimmungen zum Praxissemester sowie die Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen beschreiben die Kompetenzen, auf die hin das Modul qualifiziert, und enthalten Regelungen zu den Lehrinhalten, den konkreten Anforderungen an Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (§ 14) und Studienleistungen (§ 15).

(4) Die Modulbeschreibungen werden von der jeweils zuständigen Fakultätskonferenz oder der BiSEd-Konferenz beschlossen, die Regelungen zur Beteiligung des Studienbeirates sind zu berücksichtigen (§ 64 Abs. 1 HG NRW). Fakultätskonferenz bzw. BiSEd-Konferenz und der Studienbeirat können gemeinsam beschließen, die Entscheidung über unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen auf einen Abteilungsausschuss, eine Kommission für Studium und Lehre, den Studienbeirat, die Dekanin oder den Dekan, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder auf die Direktorin oder den Direktor der BiSEd zu delegieren. Die Bekanntmachung der Modulbeschreibungen erfolgt durch das Rektorat in geeigneter Form.

§ 7

Strukturierung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium an der Universität Bielefeld gliedert sich entsprechend der Qualifizierung auf verschiedene Berufsziele in verschiedene Typen von Masterstudiengängen (§§ 8-11).

(2) Das Masterstudium umfasst mehrere Teilstudiengänge (Kombi-Master) oder einen Studiengang („Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“). Gemeinsam werden Studiengänge und Teilstudiengänge jeweils als Studiengangsvariante bezeichnet. Module können polyvalent in den verschiedenen Studiengangsvarianten verwendet werden.

§ 8**Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (G)**

(1) Das Studium umfasst folgende Studiengangstypen:

- a. Kombi-Master Lehramt Grundschule mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. Ein Fach als Schwerpunktfach (G, vertieftes Unterrichtsfach oder vertiefter Lernbereich, 20 LP),
 - bb. zwei weitere Fächer (G, Unterrichtsfächer oder Lernbereiche, jeweils 15 LP) und
 - cc. Bildungswissenschaften (G, 24 LP)
 jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist, sowie
 - dd. Praxissemester (25 LP),
 - ee. Deutsch als Zweitsprache (6 LP).
- b. Kombi-Master Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik als Schwerpunktfach (G, Vertiefung BiWi – ISP, 29 LP),
 - bb. drei weitere Fächer (G, Unterrichtsfächer oder Lernbereiche, jeweils 15 LP)
 jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist, sowie
 - cc. Praxissemester (25 LP),
 - dd. Deutsch als Zweitsprache (6 LP). abc

(2) Als Fächer sind in beiden Studiengangstypen (Absatz 1 lit a. und b.) die Sprachliche Grundbildung und die Mathematische Grundbildung (Lernbereiche) zu wählen. Welche weiteren Fächer gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus den Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Die weitere Ausgestaltung des Praxissemesters ergibt sich aus § 16 sowie den Bestimmungen zum Praxissemester.

§ 9**Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)**

(1) Das Studium umfasst folgende Studiengangstypen:

- a. Kombi-Master Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. zwei Fächer (HRGe, Unterrichtsfächer jeweils 20 LP),
 - bb. Bildungswissenschaften (HRGe, 24 LP)
 jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums, wobei
 - in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
 - in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind, sowie
 - cc. Praxissemester (25 LP),
 - dd. Deutsch als Zweitsprache (6 LP).
- b. Kombi-Master Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. zwei Fächer (HRGe, Unterrichtsfächer jeweils 20 LP),
 - bb. Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik (HRGe-ISP, 24 LP)
 jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums, wobei
 - in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
 - in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind sowie
 - cc. Praxissemester (25 LP),
 - dd. Deutsch als Zweitsprache (6 LP).

(2) Welche Fächer gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus der Lehramtszugangsverordnung und den Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Die weitere Ausgestaltung des Praxissemesters ergibt sich aus § 16 sowie den Bestimmungen zum Praxissemester.

§ 10**Typ von Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)**

(1) Das Studium (Kombi-Master) umfasst folgende Studiengangsvarianten:

- a. ein Kernfach (GymGe, 1. Unterrichtsfach, 20 LP),
 - b. ein Nebenfach (GymGe, 2. Unterrichtsfach, 40 LP) und
 - c. Bildungswissenschaften (GymGe, 14 LP)
- jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist, sowie
- d. Praxissemester (25 LP),



e. Deutsch als Zweitsprache (6 LP).

(2) Welche Unterrichtsfächer gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus der Lehramtszugangsverordnung und den Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Die weitere Ausgestaltung des Praxissemesters ergibt sich aus § 16 sowie den Bestimmungen zum Praxissemester.

§ 11

Masterstudiengang Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Der Masterstudiengang umfasst ein Studium von Modulen im Gesamtumfang von 105 LP sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 LP.

III. Studium und Prüfungen

§ 12

Leistungspunkte und deren Vergabe

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden, der erforderlich ist, die erwarteten Kompetenzen zu erreichen.

(2) Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden für die Einhaltung der Regelstudienzeit in einem Vollzeitstudium 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr zu Grunde gelegt. Auf ein Studienjahr entfallen dabei 60 LP, auf ein Semester 30 LP. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(4) Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für den erfolgreichen Abschluss von speziell strukturierten Programmen werden Leistungspunkte vergeben.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen (§ 14) bestanden wurden und/oder vorgesehene Studienleistungen (§ 15) erbracht wurden. Der erfolgreiche Abschluss von speziell strukturierten Programmen richtet sich nach den hierzu geltenden Regelungen.

(6) Studierende haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf eine Vergabe von Leistungspunkten, wenn sie Zugang zum Modul oder Modulelement erhalten haben und/oder zugelassen wurden (§ 13). Ausnahmen ergeben sich aus § 32 Abs. 1.

(7) Sind in einem Masterstudiengang einzelne Module oder Modulelemente in den jeweiligen Curricula mehrfach vorgesehen, werden diese jeweils nur einmal absolviert. Bei der jeweiligen Notenberechnung wird die erzielte Note mehrfach verwendet. Es sind ersetzende Module oder Modulelemente im erforderlichen Umfang (LP) nach Wahl der oder des Studierenden aus den studierten Studiengangsvarianten zu absolvieren.

§ 13

Zugang und Zulassung zu Modulen, fremdsprachige Module oder Modulelemente

(1) Der Zugang zu einem Modul oder einzelnen Modulelementen kann nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulelementen oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden (notwendige Voraussetzungen).

(2) Ist bei einem Modul oder einem Modulelement wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die nach § 29 zuständige Stelle über die Einführung einer Zulassungsbeschränkung und das Verfahren.

(3) Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über die Zulassung:

1. Erstmaliger Besuch
2. Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie besondere Umstände in Form der Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades

Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Die besonderen Umstände sind glaubhaft zu machen. Behinderungen im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2.

3. Wiederholung wegen Nichtbestehens
4. Wiederholung zur Notenverbesserung.

Das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer 2 ist glaubhaft zu machen (§ 19 Abs. 3 S. 2). Lässt sich nach diesen genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und dieses erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen.

(4) Module oder Modulelemente in deutschsprachigen Masterstudiengängen können nach Ankündigung in den Modulbeschreibungen oder im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten oder erbracht werden.

§ 14

Modulprüfungen und Moduleilprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen nach § 11 Abs. 4 S. 1 LABG werden als Modulprüfung bezeichnet. Diese Bezeichnung wird im Diploma Supplement mit Transcript (§ 28) entsprechend erläutert. Modulprüfungen und Studienleistungen (§ 15) dienen dazu, die in einem Modul erworbenen Kompetenzen abzu prüfen. Modulprüfungen können ausnahmsweise aus mehreren Moduleilprüfungen bestehen. In diesem Fall werden die in einem Modul erworbenen Kompetenzen durch die Summe der Moduleilprüfungen abgeprüft.

(2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen und Bestimmungen zum Praxissemester können Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen vorsehen, die bei der Berechnung der Modul-, Fach- und Gesamtnote berücksichtigt werden (benotet), und solche, die bei dieser Notenberechnung außer Betracht bleiben (unbenotet).

(3) Als Prüfungsform für eine Modulprüfung oder Moduleilprüfung kommt insbesondere in Betracht: Bericht, Essay, Fallstudie, Gruppenarbeit, Hausarbeit, Klausur, Moderation, Moderation und Protokoll, Mündliche Prüfung, Portfolio, Portfolio mit Abschlussprüfung, Präsentation, Projekt mit Ausarbeitung, Protokoll, Referat, Referat mit Ausarbeitung, Sportpraxisprüfung, Sprachpraxisprüfung, Übungen. Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen und die Bestimmungen zum Praxissemester.

(4) Der Gegenstand der Modulprüfung oder Moduleilprüfung, die Prüfungsform sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft werden von der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, die die Modulprüfung oder Moduleilprüfung abnimmt, unter Beachtung der Vorgaben dieser Ordnung, der Fächerspezifischen Bestimmungen, der Bestimmungen zum Praxissemester und der Modulbeschreibungen festgelegt und zu Beginn des Moduls oder Modulelements, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Modulprüfung oder Moduleilprüfung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. In den Fächerspezifischen Bestimmungen und Bestimmungen zum Praxissemester kann ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden. Wird eine Modulprüfung oder Moduleilprüfung im Antwortwahlverfahren erbracht, sind die Regelungen der Anlage zu dieser Ordnung maßgeblich. Im Übrigen sind die Lehrenden bei der Abnahme von Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen unabhängig von Weisungen.

(5) Ist eine Modulprüfung oder Moduleilprüfung einem anderen Modulelement zugeordnet, nimmt in der Regel die oder der Lehrende dieses Modulelements die Modulprüfung ab. Andere Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen werden in der Regel von der oder dem Modulverantwortlichen abgenommen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen, der Bestimmungen zum Praxissemester oder der Modulbeschreibungen oder mit Zustimmung der nach § 29 zuständigen Stelle zulässig. Es gelten jeweils die Regelungen zur Prüfungsberechtigung des Hochschulgesetzes.

(6) Mündliche Prüfungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder aber vor mindestens zwei nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(7) Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen müssen individuell zuzuordnen sein. Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Modulprüfung oder Moduleilprüfung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den Fächerspezifischen Bestimmungen oder in den Bestimmungen zum Praxissemester geregelten Anforderungen erfüllt.

(8) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kann die prüfungsberechtigte Person eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall verlangt werden, dass die schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(9) Die Bewertung und ggf. Benotung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben. Die erforderliche Begründung der Bewertung und ggf. Benotung ist den Studierenden zugänglich zu machen (§ 30). Soweit Gutachten vorliegen, sollen diese ausgegeben werden.

(10) Den Studierenden sollen in dem Semester, in dem das Erbringen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorgesehen ist, mindestens zwei Gelegenheiten eingeräumt werden, diese zu erbringen.

(11) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und grundsätzlich nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist.

§ 15

Studienaktivitäten und Studienleistungen

(1) Lehrende planen und betreuen Studienaktivitäten, die die Studierenden unterstützen, fachliche Inhalte und Kompetenzen zu lernen, zu üben und zu reflektieren. Diese Studienaktivitäten sollen den Studierenden zudem helfen, sich auf die Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorzubereiten. Zugleich dienen Studienaktivitäten dazu, Studierende zu einem kontinuierlichen und aktiven Studium anzuhalten.

(2) Als Studienaktivitäten kommen beispielsweise in Betracht:

- an Gruppenarbeiten/Gruppenprojekten mitarbeiten;
- Diskussionen leiten/moderieren;
- etwas vorstellen/präsentieren;
- Experimente durchführen;
- Übungsaufgaben bearbeiten.

(3) Studienaktivitäten können in den Fächerspezifischen Bestimmungen oder den Bestimmungen zum Praxissemester als verpflichtende Studienleistungen ausgewiesen werden. Eine Studienleistung ist insbesondere dann zulässig, wenn diese zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Modul neben einer Modulprüfung erforderlich erscheint.

(4) Eine Studienleistung unterscheidet sich von der Modulprüfung oder Modulteilprüfung dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden muss. Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand. Eine Studienleistung muss individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Allgemeine Anforderungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Anforderungen wird zu Beginn des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des jeweiligen Modulelements, in dessen Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung können je nach Ausgestaltung dazu führen, dass faktisch eine Anwesenheit erforderlich ist.

(5) Werden die Anforderungen von Absatz 4 nicht erfüllt, weil ein wichtiger Grund im Sinne von § 18 Abs. 1, 2 oder aber ein vergleichbarer Entschuldigungsgrund vorliegt, sollen je nach Ausgestaltung des jeweiligen Moduls oder Modulelements anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ausgestaltung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester wird entsprechend den Vorgaben in § 12 Abs. 3 LABG, § 8 LZV durchgeführt.

(2) Das Praxissemester wird organisatorisch von der BiSEd verantwortet. Ihr obliegt zudem die Federführung bei der konzeptionellen Entwicklung, und sie schafft den Rahmen, in dem die Fächer die jeweilige Ausgestaltung ihres Anteils am Praxissemester entwickeln und umsetzen. Sie stellt durch die Etablierung von Fachgruppen sicher, dass die fachliche Verantwortung für die Lehre im Rahmen der Vorgaben (LABG, LZV, Rahmenkonzeption NRW, Leitkonzept und Kooperationsvertrag mit den ZfsL) und unter Beachtung des kooperativen Rahmens bei den Fachvertreterinnen und -vertretern verbleibt, die die Fächer für die Arbeit in den Fachgruppen nominiert haben.

(3) Die dem Praxissemester vorgeschalteten Module werden inhaltlich von den Fakultäten unter der Maßgabe verantwortet, dass die Vorbereitung der Studierenden auf das Praxissemester zu gewährleisten ist. Organisatorisch ist von der BiSEd und den Fakultäten soweit irgend möglich sicherzustellen, dass die Studierenden alle unmittelbar und zwingend der



Vorbereitung des Praxissemesters dienenden Lehrveranstaltungen im dem Praxissemester vorangehenden Semester besuchen können und eine Kontinuität der Betreuung über die Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praxissemesters hinweg gegeben ist.

(4) Die weitere Ausgestaltung ergibt sich aus den Bestimmungen zum Praxissemester, die von der BiSEd-Konferenz beschlossen werden.

§ 17 Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit im Umfang von 15 LP wird in der Regel im letzten Studienjahr in einem abschlussrelevanten Fach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des gesamten Masterstudiums gewährleistet sind. Für die Masterarbeit gelten die Regelungen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14) im Übrigen entsprechend.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren Person bewertet. Die Personen müssen nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigt sein. Das weitere Verfahren einschließlich der Frage, welche prüfungsberechtigte Personen die Masterarbeit betreuen und bewerten, legt vorbehaltlich der Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen die nach § 29 zuständige Stelle fest. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben. Die Masterarbeit ist zumindest unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen im für die jeweilige Studiengangsvariante zuständigen Prüfungsamt anzumelden.

(3) Sofern die Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu drei Studierenden) erstellt werden; § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Masterarbeit ist, soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, in zweifacher gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen (Absatz 2 Satz 1) verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(5) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfungsberechtigten Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 21 Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einer der beiden prüfungsberechtigten Personen mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wird von der nach § 29 zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(6) Die Ausgabe der Masterarbeit kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden.

(7) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 18 Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Verlängerung von Abgabefristen

(1) Eine bereits begonnene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt bei benoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als mit „mangelhaft“ (5,0) und bei unbenoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen in Betracht insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt werden. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann die Universität auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen.

(4) Erkennt die nach § 29 zuständige Stelle den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird ein neuer Termin zur Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Modulprüfung oder Modulteilprüfung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung.

(5) Wird die Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 29 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 18 Abs. 5) und/oder darin bestehen, dass Studierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung, nicht in der Lage sind, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatz 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringen zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

(4) Die Entscheidungen trifft die nach § 29 zuständige Stelle.

IV. Anerkennung, Bewertung, Benotung und Notenberechnung

§ 20 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713 – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- Bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können anerkannt werden.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Re-

cords oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen aufzulisten und zu sortieren unter Verwendung des vorgegebenen Formulars.

(4) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit sie vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Transcript (§ 28) dokumentiert.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 LP erfolgen. Diese Beschränkung soll nicht gelten, wenn Studierende mindestens 60 LP anzuerkennende Leistungen an der Universität Bielefeld erbracht haben und sie den Abschluss in dem Studiengang, in dem die anzuerkennenden Leistungen erbracht wurden, nicht mehr erwerben können, weil er eingestellt wird. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der nach § 29 zuständigen Stelle. Eine Masterarbeit kann im Regelfall nur dann anerkannt werden, wenn das Prüfungsverfahren an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde; dies ist auch dann der Fall, wenn externe prüfungsberechtigte Personen bestellt wurden.

(6) Zuständig für die Anerkennungen ist die nach § 29 zuständige Stelle. In Zweifelsfällen sollen die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Antrags, getroffen. Machen Studierende gegenüber der zuständigen Fakultät Einwendungen geltend, entscheidet hierüber ein Ausschuss (§ 29 Abs. 3). Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14 Abs. 2, § 17) sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | | |
|---|---|--------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine unbenotete oder benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und im Übrigen den Anforderungen von § 14 entspricht. Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt und/oder den Anforderungen von § 14 nicht entspricht; § 31 bleibt unberührt.

(3) Wird eine benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Die benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen gemäß Absatz 2 Satz 1 bestanden ist und die gemittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) beträgt. Eine unbenotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen gemäß Absatz 2 Satz 1 bestanden ist.

(4) Wird ein Modul mit einer benoteten Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen und des Modulhandbuchs. Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

| | | |
|-------------------------|---|---------------|
| bis einschließlich 1,59 | = | sehr gut; |
| von 1,60 bis 2,59 | = | gut; |
| von 2,60 bis 3,59 | = | befriedigend; |
| von 3,60 bis 4,00 | = | ausreichend; |
| über 4,00 | = | mangelhaft. |

§ 22**Ermittlung der Gesamtnote für die Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel
Lehramt an Grundschulen (§ 8)**

(1) Die Gesamtnote der Studiengangsvarianten errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen und den Bestimmungen zum Praxissemester zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie ggf. der Masterarbeit. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Studiengangsvarianten nach Absatz 1, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten (§ 8) gewichtet sind. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | | |
|-------------------------|---|---------------|
| bis einschließlich 1,59 | = | sehr gut; |
| von 1,60 bis 2,59 | = | gut; |
| von 2,60 bis 3,59 | = | befriedigend; |
| von 3,60 bis 4,00 | = | ausreichend; |
| über 4,00 | = | mangelhaft. |

§ 23**Ermittlung der Gesamtnote für die Typen von Masterstudiengängen mit dem Berufsziel
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9)**

(1) Die Gesamtnote der Studiengangsvarianten errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen und den Bestimmungen zum Praxissemester zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie ggf. der Masterarbeit. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Studiengangsvarianten nach Absatz 1, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten (§ 9) gewichtet sind. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | | |
|-------------------------|---|---------------|
| bis einschließlich 1,59 | = | sehr gut; |
| von 1,60 bis 2,59 | = | gut; |
| von 2,60 bis 3,59 | = | befriedigend; |
| von 3,60 bis 4,00 | = | ausreichend; |
| über 4,00 | = | mangelhaft. |

§ 24**Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Masterstudiengang mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10)**

(1) Die Gesamtnote der jeweiligen Studiengangsvarianten errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen und den Bestimmungen zum Praxissemester zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie ggf. der Masterarbeit. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Studiengangsvarianten nach Absatz 1, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten (§ 10) gewichtet sind. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | | |
|-------------------------|---|---------------|
| bis einschließlich 1,59 | = | sehr gut; |
| von 1,60 bis 2,59 | = | gut; |
| von 2,60 bis 3,59 | = | befriedigend; |
| von 3,60 bis 4,00 | = | ausreichend; |
| über 4,00 | = | mangelhaft. |

§ 25**Ermittlung der Gesamtnote für den Masterstudiengang "Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung" (§ 11)**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie der Masterarbeit. Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | | |
|-------------------------|---|---------------|
| bis einschließlich 1,59 | = | sehr gut; |
| von 1,60 bis 2,59 | = | gut; |
| von 2,60 bis 3,59 | = | befriedigend; |

von 3,60 bis 4,00 = ausreichend;
über 4,00 = mangelhaft.

V. Studienabschluss

§ 26 Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Anforderungen dieser Ordnung erfüllt sowie alle nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen und den Bestimmungen für das Praxissemester für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen Module und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen und 120 LP erworben hat. Insgesamt müssen mindestens 30 Leistungspunkte im Rahmen einer Einschreibung an der Universität Bielefeld in den jeweils gewählten Studiengangvarianten (Kombi-Master) oder im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ erbracht worden sein.

(2) Hat eine Studentin oder ein Student das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie erworbene Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan, die bei erfolgreichem Studium den Grad verliehen hätte, unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 27 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a. das Berufsziel des Masterstudiengangs (§§ 8-11),
- b. ggf. die gewählten Studiengangvarianten,
- c. ggf. die jeweilige Gesamtnote der gewählten Studiengangvarianten (§ 22 Abs. 1; § 23 Abs. 1; § 24 Abs. 1),
- d. die Note und das Thema der Masterarbeit (§ 17),
- e. ggf. Modulnoten von fachpraktischen Prüfungen,
- f. die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 22 Abs. 2; § 23 Abs. 2; § 24 Abs. 2; § 25).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung gestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Auf Antrag werden eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

(5) Die BiSEd vergibt den Mastergrad (§ 3) und stellt das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde für die Studiengänge nach §§ 8-10 aus. Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Direktorin oder dem Direktor der BiSEd unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. Die Fakultät für Erziehungswissenschaft vergibt den Mastergrad (§ 3) und stellt das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde für den Studiengang nach § 11 aus. Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28 Diploma Supplement mit Transcript

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Typ des Masterstudiengangs (§§ 8-11), zu den einzelnen Studiengangvarianten, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle im Modul vorgeesehenen oder besuchten Elemente, insbesondere alle erbrachten Studienleistungen (§ 15), sowie alle während des Masterstudiums bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14) einschließlich deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§ 21 Abs. 4).

(4) Das Transcript enthält auch die jeweils erzielten Gesamtnoten der absolvierten Studiengangsvarianten (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1). Darüber hinaus wird mit der jeweiligen Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide vom 6. Februar 2009) ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden in den vergangen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.

VI. Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen

§ 29 Zuständigkeiten

(1) Für die Eignungsfeststellung, Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, welche die Studiengangsvariante anbietet oder aber mit der organisatorischen Verantwortung betraut ist oder die Direktorin oder der Direktor der BiSEd soweit das Praxissemester oder übergreifende Fragen des Masterstudiums betroffen sind, zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie oder er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft die Dekanin oder den Dekan eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Direktorin oder der Direktor der BiSEd kann die geschäftsführende Leitung der BiSEd, ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder einen Ausschuss entsprechend Satz 1 beauftragen, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät oder der BiSEd bestehender Ausschuss zuständig, der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes von der Fakultätskonferenz oder der BiSEd-Konferenz gewählt wird. Wird eine Studiengangsvariante von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten, wird vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, der von den jeweiligen Fakultätskonferenzen einvernehmlich nach den Regelungen des Hochschulgesetzes gewählt wird.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen oder Bestimmungen zum Praxissemester können abweichende Regelungen von Absatz 4 und 5 vorsehen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan, die Direktorin oder der Direktor der BiSEd sowie der Ausschuss nach Absatz 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 30 Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der nach § 29 zuständigen Stelle zu stellen ist, die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 29 zuständige Stelle ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 31

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder Studienleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ (unbenotet) bzw. „mangelhaft“ (5,0) (benotet) und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bewertet werden. Wer die Abnahme der Modulprüfung oder Modulteilprüfung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 32

Ungültigkeit von Leistungen

(1) Waren die Zugangsvoraussetzungen zu einem Modul oder einem Modulelement, in dessen Rahmen eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erbringen der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder dem Erbringen der Studienleistung geheilt. Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die nach § 29 zuständige Stelle unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die nach § 29 zuständige Stelle nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nur innerhalb von fünf Jahren im Sinne von § 66 Abs. 4 HG möglich. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG NRW.

§ 33

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 32 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die nach § 29 zuständige Stelle.

§ 34
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 für den Master of Education im Studienmodell 2011 an der Universität Bielefeld einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bielefeld vom 8. Juli 2015.

Bielefeld, den 1. September 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage zur Masterprüfungsordnung – Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht werden. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.

(2) Enthält die Modulprüfung oder Modulteilprüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwortwahlverfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung, sofern die Bewertungspunkte einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Antwortwahlverfahren vergeben werden, mehr als 40 % betragen und/oder in dem Teil im Antwortwahlverfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.

(3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Aufgaben müssen auf die mit dem Modul oder Modulelement zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Personen vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(7) Vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist eine Beschreibung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
- eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.

(8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

(9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.

(10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

| | | |
|--------------|-------|--------------------------------------|
| sehr gut | (1,0) | wenn mindestens 90 %, |
| | (1,3) | wenn mindestens 80 % bis unter 90 %, |
| gut | (1,7) | wenn mindestens 70 % bis unter 80 %, |
| | (2,0) | wenn mindestens 60 % bis unter 70 %, |
| | (2,3) | wenn mindestens 50 % bis unter 60 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 40 % bis unter 50 %, |
| | (3,0) | wenn mindestens 30 % bis unter 40 %, |
| | (3,3) | wenn mindestens 20 % bis unter 30 %, |
| ausreichend | (3,7) | wenn mindestens 10 % bis unter 20 %, |
| | (4,0) | wenn mindestens 0 % bis unter 10 % |

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(13) Stellt sich nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen

(14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.